


Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2007-04-19	10 20 13/12

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2007-04-19	2007-05-01

Satzung der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke


Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) – in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 19.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Brome überträgt die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung mittels Kleinkläranlagen auf die Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Gemeinden und Ortsteilen
 - Flecken Brome, nur Ortsteil Wiswedel
 - Gemeinde Parsau, nur Ortsteil Kaiserwinkel
 (Anlage 1) sowie für die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage (z.B. Außenbereich) nicht an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind.
3. Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Sie bestehen aus einer mechanischen Stufe nach DIN 4261, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.
4. Der Fäkalschlamm aus den Kleinkläranlagen sowie das in den abflusslosen Gruben aufgefangene Abwasser werden von der Samtgemeinde beseitigt.
- 1.6 Andere Verfahren (natürlich belüftete Klärteiche) sind möglich. Das gewünschte Verfahren ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
2. Die dezentrale Entsorgung über abflusslose Gruben ist im Einzelfall ausnahmsweise möglich, wenn
 - a) das Gebäude nicht regelmäßig genutzt wird (z.B. Jagdhütte),
 - b) der Wasserverbrauch pro Jahr < 30 m³ beträgt, wenn ein Nachweis der jährlichen Frischwasserabrechnung erbracht wird,
 - c) die Grube ein Mindestvolumen von 6 m³ hat und die Undurchlässigkeit gemäß DIN 4261 (1) Absatz 5.2.4 nachgewiesen werden kann.
 - d) Wenn der jährliche Frischwasserverbrauch < 10 m³ beträgt, kann der Grubenhalt von 6 m³ auf 3 m³ reduziert werden.
3. Die durch Kleinkläranlagen gereinigten Abwässer sind grundsätzlich dem Untergrund/Grundwasser zuzuführen. Wo dies wegen hoher Grundwasserstände oder eines nicht sickerfähigen Untergrundes ausscheidet, kommt die Einleitung in oberirdische Gewässer in Betracht.

§ 2 - Einleitung und zulässige Kleinkläranlagetypen

1. Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zulässig:
 - 1.1 Pflanzenkläranlage
 - 1.2 Abwasserteich
 - 1.3 Tropfkörper
 - 1.4 Tauchkörper
 - 1.5 Festbett
4. Eine dezentrale Abwasserbehandlung wird für die unter § 1 Ziff. 2 aufgeführten Gebiete festgelegt.
5. 10 Jahre nach Inkrafttreten der Satzung ist bei Errichtung und wesentlicher Änderung einer Kleinkläranlage eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2007-04-19	10 20 13/12

§ 3 - Bau und Betrieb

1. Die Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben, sind von Grundstückseigentümern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN 4261 und DIN 1986 (Kläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Alle häuslichen Abwässer sind der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube zuzuleiten, außer
 - gewerbliche und landwirtschaftliche Schmutzwasser, soweit dies nicht mit häuslichem vergleichbar ist,
 - Kondensate aus Feuerstätten mit $\text{pH} < 6,5$ oder andere störende Inhaltsstoffe,
 - Fremd- (Drän-)wasser,
 - Kühlwasser,
 - Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
 - Wasser aus Milchkammern,
 - Oberflächenwasser.
3. Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Entleerung ungehindert erfolgen kann.
4. Alle Teile der Anlage müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Anlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4 - Wartung

1. Die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke betriebenen Kleinkläranlagen sind gem. § 149 Abs. 4 NWG ausschließlich von der Samtgemeinde Brome oder einem beauftragten Dritten auf Kosten der Nutzungsberechtigten der entsprechenden Grundstücke zu warten. Hierüber sind Wartungsverträge abzuschließen. Sofern die betroffenen Nutzungsberechtigten der Grundstücke bereits eigene Wartungsverträge abgeschlossen haben, sind diese zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.
2. Kleinkläranlagen sind wie folgt zu warten:
 - Mehrkammerausfallgruben gem. § 2 1 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgruben mit Sandfiltergraben 1 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgrube mit Tropf- bzw. Tauchkörperanlage 3 x jährlich
 - Mehrkammerausfallgrube Pflanzbeet

2 x jährlich

- Mehrkammerausfallgrube mit Abwasserteich 1 x jährlich

Für alle anderen Verfahren legt die untere Wasserbehörde die Wartungsinhalte und -intervalle fest.


3. Der Wartungstermin wird den Nutzungsberechtigten der Grundstücke vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt. An diesem Tag muss die Kleinkläranlage für die Wartung zugänglich sein.

§ 5 - Fäkalschlammabfuhr

1. Die Samtgemeinde hat gem. § 149 NWG den in der Kleinkläranlage anfallenden Fäkalschlamm zu beseitigen. Der Samtgemeinde oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
2. Die Entsorgung des Fäkalschlammes erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser, Fäkalschlamm und Niederschlagswasser (AEB) des Wasserverbandes Vorsfelde und Umgebung in der jeweils geltenden Fassung.
3. Im Zuge der Wartung gem. § 4 dieser Satzung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z.B. durch Schlammpeilung, vorzunehmen.
4. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf, bevor gemäß der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlamm Speichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Die Entnahme erfolgt nur aus der ersten Kammer. Eine eventuelle Entnahme der zweiten und weiteren Kammer erfolgt durch Überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.
5. Die Entleerung abflussloser Sammelgruben erfolgt nach Bedarf. Der Grundstückseigentümer muss mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit anzeigen.

§ 6 - Anzeigepflicht

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Errichtung oder Änderung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube vor Beginn des Vorhabens der unteren Wasserbehörde über die Samtgemeinde unter Vorlage folgender Unterlagen anzuzeigen:
 - Grundriss, Schnitt und

Ortsrecht		Stand:	Aktenzeichen:
der Samtgemeinde Brome		2007-04-19	10 20 13/12

Anlage 1

Zur Satzung der Samtgemeinde Brome, Landkreis Gifhorn, zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Grundstückslage

Kaiserwinkel

Grundstückslage	Flur	Flst.
Drömlingsstr. 3	1	39/12
Drömlingsstr. 4	1	39/31
Drömlingsstr. 5	1	39/21
Drömlingsstr. 6	1	39/34
Drömlingsstr. 7	1	39/22
Drömlingsstr. 8	1	39/36
Drömlingsstr. 9	1	39/23
Drömlingsstr. 10	1	39/37
Försterkampweg 2	1	39/43, 39/44
Guleitzer Str. 2	1	33/19
Guleitzer Str. 3	1	34/6, 39/1
Guleitzer Str. 5	1	39/2
Guleitzer Str. 6	1	33/12, 33/16
Guleitzer Str. 7	1	39/3
Guleitzer Str. 8	1	33/11, 33/14
Guleitzer Str. 9	1	39/4
Guleitzer Str. 10	1	33/10, 35/3
Guleitzer Str. 11	1	39/7
Guleitzer Str. 12	1	36/11
Guleitzer Str. 13	1	39/8
Guleitzer Str. 14	1	36/12
Guleitzer Str. 14 A	1	36/17
Guleitzer Str. 15	1	39/9, 39/27
Guleitzer Str. 16	1	36/7
Guleitzer Str. 17	1	39/28, 38/29
Guleitzer Str. 22	1	38/3
Guleitzer Str. 26	1	23/6
Guleitzer Str. 29	1	169/43
Guleitzer Str. 31	1	169/43
Guleitzer Str. 32	1	19/7
Guleitzer Str. 34	1	19/6
Guleitzer Str. 36	1	19/5

Wiswedel

Benitzer Str. 1	7	10
Benitzer Str. 2	7	15/1
Benitzer Str. 3	7	11
Benitzer Str. 5	7	12
Benitzer Str. 6	7	16
Benitzer Str. 7	7	13
Benitzer Str. 9	5	29
Benitzer Str. 13	5	27/1
Boitzenhagener Str. 1	7	37/2
Boitzenhagener Str. 3	7	37/2
Boitzenhagener Str. 5	7	37/2
Boitzenhagener Str. 7	7	37/1
Boitzenhagener Str. 9	7	36
Boitzenhagener Str. 11	7	35
Boitzenhagener Str. 13	7	34/2

Boitzenhagener Str. 15	7	34/1
Boitzenhagener Str. 16	7	41
Boitzenhagener Str. 18	7	41
Boitzenhagener Str. 24	4	19/1
Dorfring 1	7	28
Dorfring 2	7	9
Dorfring 3	7	32
Dorfring 4	7	7
Dorfring 5	7	33
Dorfring 7	7	37/2
Radenbecker Str. 1	7	39, 38
Radenbecker Str. 2	7	6
Radenbecker Str. 4	7	5
Radenbecker Str. 10	7	1
Unter den Eichen 1	7	27
Unter den Eichen 2	7	23
Unter den Eichen 6	7	21
Unter den Eichen 7	7	26
Voitzer Weg 4	7	19
Voitzer Weg 5	7	17
Voitzer Weg 5	6	1/1
Voitzer Weg 13	6	8/1
Voitzer Weg 13 A	6	8/2
Voitzer Weg 15	6	9/1

